

## I. Vertragsumfang und Gültigkeit

- 1.1 Alle Aufträge und Vereinbarungen sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie von text-it, in der Folge auch Auftragnehmer genannt, schriftlich und firmenmäßig gezeichnet werden und verpflichten nur in dem in der Auftragsbestätigung angegebenen Umfang. Allgemeine Geschäftsbedingungen und sonstige Vertragsbedingungen des Auftraggebers, die davon ganz oder teilweise abweichen oder diesen Bedingungen widersprechen, sind für den Auftragnehmer nicht verbindlich, es sei denn, der Auftragnehmer bestätigt sie explizit und schriftlich.
- 1.2 Angebote sind grundsätzlich freibleibend. An den Angeboten (inklusive Prospekten, Zeichnungen und sonstigen Angebotsunterlagen) behält sich der Auftragnehmer die urheberrechtlichen Verwertungsrechte uneingeschränkt vor.

## 2. Leistungsumfang von text-it

- 2.1 text-it bietet folgende Dienstleistungen im Bereich der technischen Produktdokumentation und Kommunikation:
  - Ausarbeiten von Konzepten für Produktdokumentationen
  - Überarbeiten, Redigieren, Aktualisieren und Lektorieren von Produktdokumentationen
  - Formulieren von Inhalten für Produktdokumentationen
  - Gestalten von Layouts und Anfertigen von technischen Illustrationen
  - Bereitstellen der Produktdokumentationen (Print, Online, Video etc.)
  - Übersetzen und Lokalisieren von technischen und werblichen Produktdokumentationen
  - Entwickeln von werblich wirksamen Produktdokumentationen
  - Ausarbeiten von Internetauftritten
  - Workshops im Bereich Layoutprogramme, Terminologie-management, Textstrukturierung etc.
  - Sonstige Dienstleistungen
- 2.2 Inhalt und Umfang der konkreten Leistungspflichten aus dem Vertragsverhältnis des Auftragnehmers mit dem Auftraggeber ergeben sich aus der Leistungsbeschreibung, die in dem schriftlichen Angebot, der Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen Auftraggeber und -nehmer abgeschlossenen Vertrag enthalten ist und die mit den vorliegenden AGB die Grundlage der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Auftraggeber und text-it bilden. Diese Leistungsbeschreibung ist vom Auftraggeber auf Richtigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und mit seinem Zustimmungsvermerk zu versehen. Später auftretende Änderungswünsche können zu gesonderten Termin- und Preisvereinbarungen führen.
- 2.3 Für die Erstellung von Produktdokumentationen gelten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die folgenden Bedingungen:
  - 2.3.1 Die Erstellung der Produktdokumentationen erfolgt nach Art und Umfang der vom Auftraggeber vollständig zur Verfügung gestellten bindenden Informationen, Unterlagen und Hilfsmittel.
- 2.4 Darüber hinaus trägt der Auftraggeber folgende Mitwirkungspflichten:
  - 2.4.1 Der Auftraggeber muss zum schriftlich fixierten Auftragsbeginn das von text-it zu beschreibende Produkt zur Verfügung stellen oder den Zugang zu den im Betrieb des Auftraggebers befindlichen zu beschreibenden Anlagen zu ermöglichen. Zum gleichen Termin hat der Auftraggeber Mitarbeiter seines Unternehmens zu benennen, die als kompetente Gesprächspartner dem Auftragnehmer zur Verfügung stehen.

2.4.2 Der Auftraggeber hat eine Risiko- und Gefahrenanalyse hinsichtlich des zu beschreibenden Produktes durchzuführen und das schriftliche Ergebnis der Gefahrenanalyse zu dem schriftlich fixierten Auftragsbeginn dem Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

2.4.3 Es obliegt dem Auftraggeber, text-it mit allen für eine gesetzes- und vertragsgemäße Produktbeschreibung erforderlichen Informationen zu versorgen und wichtige produkt- und verfahrensspezifische Dokumente zur Verfügung zu stellen.

2.4.4 Sollte der Auftraggeber mit diesen Mitwirkungspflichten in Verzug kommen, ist text-it berechtigt, dem Auftraggeber zur Nachholung dieser Mitwirkungshandlungen eine angemessene Frist zu setzen. Wenn die Mitwirkungshandlungen innerhalb der genannten Frist unterbleiben, gilt der Vertrag als aufgehoben. In diesem Fall kann text-it einen der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und Ersatz der in der Vergütung nicht enthaltenen Auslagen sowie eine angemessene Entschädigung verlangen. Eine weitergehende Haftung des Auftraggebers wegen Verschuldens bleibt unberührt.

2.5 Für den Umfang von Übersetzungen gelten, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, die folgenden Bedingungen:

2.5.1 Der Auftraggeber verpflichtet sich mitzuteilen, wofür er die Übersetzung verwenden will, z.B. ob sie nur der Information, der Veröffentlichung und Werbung, für rechtliche Zwecke oder Patentverfahren oder irgendeinem anderen Zweck dienen soll, bei dem eine besondere Übersetzung der Texte durch den damit befassten Übersetzer von Bedeutung ist.

2.5.2 Der Auftraggeber darf die Übersetzung nur zu dem angegebenen Zweck verwenden. Für den Fall, dass der Auftraggeber die Übersetzung für einen anderen Zweck verwendet als den, für den sie in Auftrag gegeben und geliefert wurde, hat der Auftraggeber keinerlei Ansprüche auf Schadenersatz gegen den Auftragnehmer.

2.5.3 Wird der Zweck einer Übersetzung dem Auftragnehmer nicht bekannt gegeben, so hat der Auftragnehmer die Übersetzung nach seinem besten Wissen zum Zweck der Information auszuführen.

2.5.4 Übersetzungen sind vom Auftragnehmer, so nichts anderes vereinbart ist, in einfacher Ausfertigung in elektronischer Form zu übermitteln.

2.5.5 Ist nichts anderes vereinbart, so gelten für die formale Gestaltung die Regelungen des Punktes 6.3 der DIN 2345 („Übersetzungsaufträge“).

2.5.6 Sofern der Auftraggeber die Verwendung einer bestimmten Terminologie wünscht, muss er dies dem Auftragnehmer bei gleichzeitiger Übermittlung der erforderlichen Unterlagen dafür, bekannt geben. Dies gilt auch für Sprachvarianten.

2.5.7 Die fachliche und sprachliche Richtigkeit des Ausgangstextes fällt ausschließlich in die Verantwortlichkeit des Auftraggebers.

2.5.8 Der Auftragnehmer hat das Recht, den Auftrag an gleich qualifizierte Dritte weiterzugeben. In diesem Fall bleibt er jedoch ausschließlicher Auftragnehmer.

2.5.9 Der Name des Auftragnehmers darf nur dann der veröffentlichten Übersetzung beigefügt werden, wenn der gesamte Text von diesem übersetzt wurde bzw. wenn keine Veränderungen vorgenommen wurden, zu denen der Auftragnehmer nicht seine Zustimmung gegeben hat.

## 3. Preise, Steuern und Gebühren

- 3.1 Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer. Abweichungen von dem Vertragspreis zugrunde liegenden Zeitaufwand, der nicht vom Auftragnehmer zu vertreten ist, wird nach tatsächlichem Anfall berechnet.
- 3.2 Soweit nichts anderes vereinbart wurde, sind Transport- und Verpackungskosten sowie allfällige Vertragsgebühren vom Auftraggeber zu tragen. Kosten für Fahrt-, Tag- und Nächtigungsgelder werden dem Auftraggeber gesondert nach den jeweils gültigen Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.
- 3.3 Kostenvoranschläge:
  - 3.3.1 Wurde ein Kostenvoranschlag abgegeben, so gilt dieser nur dann, wenn er schriftlich erfolgte.
  - 3.3.2 Der Kostenvoranschlag wird nach bestem Fachwissen erstellt, es kann jedoch keine Gewähr für die Richtigkeit übernommen werden.
  - 3.3.3 Sollten sich nach Auftragserteilung Kostenerhöhungen im Ausmaß von über 15 % ergeben, so wird der Auftragnehmer den Auftraggeber davon unverzüglich verständigen. Handelt es sich um unvermeidliche Kostenüberschreitungen bis 15 %, ist eine gesonderte Verständigung nicht erforderlich und diese Kosten können ohne Weiteres in Rechnung gestellt werden.
- 3.4 Sofern nichts anderes vereinbart ist, können nachträgliche Änderungen oder Zusatzaufträge seitens des Auftraggebers zu angemessenen Preisen in Rechnung gestellt werden.
- 3.5 Kollektivvertragliche Lohn- bzw. Gehaltserhöhungen berechtigen den Auftragnehmer zur nachträglichen Preiskorrektur.

## 4. Zahlung

- 4.1 Die von dem Auftraggeber zu leistende Zahlung für die von text-it erbrachten Leistungen ergibt sich aus dem schriftlichen Angebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem schriftlich zwischen den Parteien geschlossenen Vertrag.
- 4.2 Die vom Auftragnehmer gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Fakturerhalt ohne jeden Abzug spesenfrei zahlbar. Für Teilrechnungen gelten die für den Gesamtauftrag festgelegten Zahlungsbedingungen analog.
- 4.2 Bei Projekten, die länger als einen Monat dauern, oder Aufträgen, die aus mehreren Einheiten (z.B. Realisierung in Teilschritten) bestehen, kann der Auftragnehmer monatliche Teilrechnungen über die bis dahin erbrachten Leistungen stellen.
- 4.3 Bei Zahlungsverzug werden Verzugszinsen im banküblichen Ausmaß verrechnet.
- 4.4 Bei Nichteinhaltung der zwischen dem Auftraggeber und Auftragnehmer vereinbarten Zahlungsbedingungen ist der Auftragnehmer berechtigt, die Arbeit an den bei ihm liegenden Aufträgen solange einzustellen, bis der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Dies gilt auch für Aufträge, bei denen eine fixe Lieferzeit (siehe Punkt 5.1) vereinbart wurde. Durch die Einstellung der Arbeit erwachsen einerseits dem Auftraggeber keinerlei Rechtsansprüche, andererseits wird der Auftragnehmer in seinen Rechten in keiner Weise präjudiziert.

## 5. Lieferzeit

- 5.1 Hinsichtlich der Frist für Lieferung sind die beiderseitigen schriftlichen Erklärungen maßgebend. Ist der Liefertermin ein wesentlicher Bestandteil des vom Auftragnehmer angenommenen Auftrages, so hat der Auftraggeber dies im Vorhinein ausdrücklich bekannt zu geben.

- 5.2 Die angestrebten Liefertermine können nur dann eingehalten werden, wenn der Auftraggeber zu den vom Auftragnehmer schriftlich angegebenen Terminen alle notwendigen Leistungen und Unterlagen, insbesondere die von ihm akzeptierte Leistungsbeschreibung, vollständig zur Verfügung stellt und seiner Mitwirkungspflicht im erforderlichen Ausmaß nachkommt. Werden diese Voraussetzungen nicht rechtzeitig erfüllt, so verlängert sich die Lieferfrist angemessen.
- 5.3 Lieferverzögerungen und Kostenerhöhungen, die durch unrichtige, unvollständige oder nachträglich geänderte Angaben und Informationen bzw. zur Verfügung gestellte Unterlagen entstehen, sind vom Auftragnehmer nicht zu vertreten und können nicht zum Verzug des Auftragnehmers führen. Daraus resultierende Mehrkosten trägt der Auftraggeber.
- 5.4 Die Liefertermin verlängert sich – auch innerhalb einer Nachfristsetzung – angemessen beim Eintritt unvorhergesehener Ereignisse, die der Auftragnehmer trotz angemessener Sorgfalt nicht abwenden konnte – unabhängig davon ob beim Auftragnehmer oder bei einem Sublieferanten eingetreten – z.B. bei EDV-Gebrechen, Betriebsstörungen, behördlichen Eingriffen, Energieversorgungsschwierigkeiten. Das gilt auch für den Fall von Streik und Aussperrung. Der Auftragnehmer muss den Auftraggeber davon unverzüglich in Kenntnis setzen und den nächstmöglichen Ersatztermin bekannt geben.
- 5.5 Die Nichteinhaltung der Lieferfrist berechtigt den Auftraggeber nur dann zum Rücktritt vom Vertrag, wenn die Lieferfrist ausdrücklich als fix vereinbart wurde (siehe Punkt 5.1) und der Auftraggeber alle Voraussetzungen des Punktes 5.2 erfüllt hat. Macht der Auftraggeber vom Rücktritt Gebrauch, so hat er dem Auftragnehmer die bis zum Rücktritt entstandenen Aufwendungen zu ersetzen. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers sind ausgeschlossen, davon ausgenommen sind vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldete Schäden.
- 5.6 Wenn nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Lieferung per Post oder E-Mail. Die mit der Lieferung (Übermittlung) verbundenen Gefahren trägt der Auftraggeber.
- 5.7 Ist nichts anderes vereinbart, so verbleiben die vom Auftraggeber dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellten Unterlagen nach Abschluss des Auftrages beim Auftragnehmer. Dieser hat keine Verpflichtung zur Aufbewahrung oder sonstigem Umgang damit. Der Auftragnehmer hat jedoch dafür zu sorgen, dass diese Unterlagen nicht vertragswidrig verwendet werden können.

## 6. Abnahme

- 6.1 Die Abnahme der vom Auftragnehmer erstellten Produktdokumentation erfolgt durch schriftliche Erklärung des Auftraggebers. Dieser hat unverzüglich nach Bereitstellung der technischen Dokumentation schriftlich die Abnahme zu erklären.
- 6.2 Wenn der Auftraggeber nicht unverzüglich nach Erhalt der technischen Dokumentation die Freigabe erteilt, ist der Auftragnehmer berechtigt, ihm schriftlich eine Frist von zwei Wochen zur Abgabe dieser Erklärung zu setzen. Die Freigabe gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber innerhalb dieser Frist die Gründe für die Verweigerung der Abnahme nicht schriftlich spezifiziert.
- 6.3 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Abnahme der Produktdokumentationen wegen unwesentlicher Mängel abzulehnen.

## 7. Rücktrittsrecht

- 7.1 Für den Fall der Überschreitung eines vereinbarten Liefertermines aus alleinigem Verschulden oder rechtswidrigem Handeln des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, mittels eingeschriebenen Briefes vom betreffenden Auftrag zurückzutreten, wenn auch innerhalb der angemessenen Nachfrist die vereinbarte Leistung in wesentlichen Teilen nicht erbracht wird und den Auftraggeber daran kein Verschulden trifft.
- 7.2 Für den Fall der höheren Gewalt hat der Auftragnehmer den Auftraggeber unverzüglich zu benachrichtigen und einen Ersatztermin zu nennen. Höhere Gewalt entbinden den Auftragnehmer von der Lieferverpflichtung bzw. gestatten ihm eine Neufestsetzung der vereinbarten Lieferzeit.  
Als höhere Gewalt sind insbesondere anzusehen:  
Zufall; Arbeitskonflikte; Kriegshandlungen; Bürgerkrieg; Eintritt unvorhersehbarer Hindernisse, die nachweislich die Möglichkeit des Auftragnehmers, den Auftrag vereinbarungsgemäß zu erledigen, entscheidend beeinträchtigen.
- 7.3 Stornierungen durch den Auftraggeber sind nur mit schriftlicher Zustimmung des Auftragnehmers möglich. Ist der Auftragnehmer mit einem Storno einverstanden, so hat er das Recht, neben den erbrachten Leistungen und aufgelaufenen Kosten eine Stornogebühr in der Höhe von 30 % des noch nicht abgerechneten Auftragswertes des Gesamtprojektes zu verrechnen.

## 8. Gewährleistung

- 8.1 Sämtliche Mängelrügen in Bezug auf die Qualität der Produktdokumentation oder Übersetzung sind innerhalb von 14 Wochen nach Lieferung (Übergabe zur Post bzw. Datum der E-Mail-Übermittlung) geltend zu machen. Mängel müssen vom Auftraggeber in hinreichender Form schriftlich erläutert und nachgewiesen werden.
- 8.2 Zur Mängelbeseitigung hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine angemessene Frist zur Nachholung und Gelegenheit dazu zu gewähren. Verweigert er diese, so ist der Auftragnehmer von der Mängelhaftung befreit.
- 8.3 Wenn der Auftragnehmer die angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne den Mangel zu beheben, kann der Auftraggeber vom Vertrag zurücktreten oder Preisminderung verlangen. Bei unwesentlichen Mängeln besteht weder ein Rücktritts- noch ein Minderungsrecht.
- 8.4 Gewährleistungsansprüche berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückhaltung vereinbarter Zahlungen oder zur Aufrechnung.
- 8.5 Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seitens des Auftragnehmers herbeigeführt wurde.
- 8.6 Der Ersatz für Folgeschäden und Vermögensschäden, entgangenem Gewinn, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
- 8.7 Übersetzungen:  
8.7.1 Für Übersetzungen, die für Druckwerke verwendet werden, besteht eine Haftung für Mängel nur dann, wenn der Auftraggeber in seinem Auftrag ausdrücklich schriftlich bekannt gibt, dass er beabsichtigt, den Text zu veröffentlichen und wenn dem Auftragnehmer Korrekturfahnen vorgelegt werden (Autorkorrektur) bis einschließlich jener Fassung des Textes, nach der keinerlei Änderungen mehr vorgenommen werden. In diesem Fall ist dem

Auftragnehmer ein angemessener Kostenersatz für die Korrektur bzw. ein vom Auftragnehmer in Rechnung zu stellendes angemessenes Stundenhonorar zu bezahlen. Sofern nicht gesetzlich anderes zwingend vorgeschrieben ist, sind die Schadenersatzansprüche auf die Höhe des Rechnungsbetrages (netto) begrenzt.

8.7.2 Für die Übersetzung von schwer lesbaren, unleserlichen bzw. unverständlichen Vorlagen besteht keinerlei Mängelhaftung.

8.7.3 Stilistische Verbesserungen bzw. Abstimmungen von spezifischen Terminologien (insbesondere von branchen- bzw. firmeneigenen Termini) etc. werden nicht als Übersetzungsmängel anerkannt.

8.7.4 Für auftragsspezifische Abkürzungen, die vom Auftraggeber bei Auftragserteilung nicht angegeben bzw. erklärt wurden, besteht keinerlei Mängelhaftung.

8.7.5 Für die richtige Wiedergabe von Namen und Anschriften bei Vorlagen, die nicht in lateinischer Schrift gehalten sind, übernimmt der Auftragnehmer keinerlei Haftung.

8.7.6 Die Zahlenwiedergabe erfolgt nur nach Manuskript. Für die Umrechnung von Zahlen, Maßen, Währungen und dergleichen wird keine Haftung übernommen.

8.7.7 Für vom Auftraggeber beigestellte Manuskripte, Originale und dergleichen haftet der Auftragnehmer, sofern diese nicht mit der Lieferung dem Auftraggeber zurückgegeben werden, als Verwahrer im Sinn des Allgemeinen Bürgerlichen Gesetzbuches für die Dauer von vier Wochen nach Fertigstellung des Auftrages. Eine Pflicht zur Versicherung besteht nicht.

8.7.8 Für die Bereitstellung von Übersetzern und Dolmetschern wird keinerlei Haftung übernommen, ausgenommen für bei der Auswahl vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Schäden.

8.7.9 Bei Übermittlung von Übersetzungen mittels Datentransfer (wie z.B. E-Mail) besteht keine Haftung des Auftragnehmers für dabei entstehende Mängel und Beeinträchtigungen (wie Virusübertragungen, Verletzung der Geheimhaltungspflichten), sofern nicht grobes Verschulden des Auftragnehmers vorliegt.

## 9. Haftung

- 9.1 Alle Schadenersatzansprüche gegen den Auftragnehmer sind, sofern ihm Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit nachgewiesen werden und nicht gesetzlich anderes zwingend vorgeschrieben ist, mit der Höhe des Auftragswertes (netto) begrenzt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist ausgeschlossen.
- 9.2 Der Ersatz von Folgeschäden und Vermögensschäden, nicht erzielten Ersparnissen, Zinsverlusten und von Schäden aus Ansprüchen Dritter gegen den Auftragnehmer ist in jedem Fall, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

## 10. Urheberrecht

- 10.1 Soweit zwischen dem Auftragnehmer und Auftraggeber nichts anderes vereinbart wurde, räumt der Auftragnehmer dem Auftraggeber das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung der vom Auftragnehmer erstellten Produktdokumentationen – einschließlich der darin enthaltenen Fotografien, grafischen Darstellungen und technischen Zeichnungen – in gedruckter Form ausschließlich entsprechend dem Vertrag zugrunde liegenden Zweck – nämlich der Beifügung einer technischen Dokumentation zu dem beschriebenen Produkt als Betriebsanleitung in gedruckter Form – ein. Das Recht zur Vervielfältigung und Verbreitung ist auf den jeweiligen in dem schriftlichen Vertragsangebot, der schriftlichen Auftragsbestätigung oder dem zwischen den Parteien schriftlich

abgeschlossenen Vertrag spezifizierten Leistungsgegenstand, dem dort genannten Typ oder die dort erwähnte Serie beschränkt. Einseitige Veränderung der gelieferten Dokumentationen durch den Auftraggeber sind ohne schriftliche Genehmigung des Auftragnehmers untersagt.

- 10.2 Der Auftragnehmer haftet nicht für Schäden, die durch die Vervielfältigung und Verbreitung einer durch den Auftraggeber oder einen Dritten veränderten technischen Dokumentation entstehen.
- 10.3 Dem Auftraggeber ist es untersagt, ohne schriftliche Genehmigung durch den Auftragnehmer die Nutzungsrechte ganz oder teilweise an Dritte abzutreten oder durch Dritte ausüben zu lassen.
- 10.4 Übersetzungen:
- 10.4.1 Der Auftragnehmer ist nicht verpflichtet zu prüfen, ob dem Auftraggeber das Recht zusteht, die Ausgangstexte zu übersetzen bzw. übersetzen zu lassen, sondern ist berechtigt anzunehmen, dass dem Auftraggeber alle jene Rechte Dritten gegenüber zustehen, die für die Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Der Auftraggeber sichert ausdrücklich zu, dass er über diese Rechte verfügt.
- 10.4.2 Bei urheberrechtlich geschützten Übersetzungen hat der Auftraggeber den Verwendungszweck anzugeben. Der Auftragnehmer erwirbt nur jene Rechte, die dem angegebenen Verwendungszweck der Übersetzung entsprechen.
- 10.4.3 Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Auftragnehmer gegenüber allen Ansprüchen, die von dritten Personen aus Verletzungen von Urheberrechten, Leistungsschutzrechten, sonstigen gewerblichen Schutzrechten oder Persönlichkeitsschutzrechten erhoben werden, schadlos zu halten.

## 11. Subunternehmer

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer zur Erbringung bestimmter Teilleistungen (z.B. Übersetzungen, Erstellung von Illustrationen, Multimediaproduktionen) Subunternehmer einschaltet.

## 12. Referenzen

Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftragnehmer den Namen bzw. die Firma des Auftraggebers in ihre Referenzliste aufnimmt.

## 13. Leistungserbringung für Mitbewerber

text-it ist es gestattet, auch für Unternehmen tätig zu werden, die gegebenenfalls zu dem Auftraggeber in einem Wettbewerbsverhältnis stehen.

## 14. Loyalität

Die Vertragspartner verpflichten sich zur gegenseitigen Loyalität. Sie unterlassen jede Abwerbung und Beschäftigung – auch über Dritte – von Mitarbeitern, die an der Realisierung der Aufträge gearbeitet haben, des anderen Vertragspartners während der Dauer des Vertrages und 12 Monate nach Beendigung des Vertrages.

## 15. Datenschutz und Geheimhaltung

- 15.1 Der Auftragnehmer verpflichtet seine Mitarbeiter, die Bestimmungen gemäß §15 des Datenschutzgesetzes einzuhalten.
- 15.2 Der Auftragnehmer ist zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass von ihm Beauftragte sich zur Verschwiegenheit verpflichten. Für die Nichteinhaltung dieser Verpflichtung durch die Beauftragten haftet der Auftragnehmer nicht, ausgenommen bei grobem Verschulden bei der Auswahl des Beauftragten.

## 16. Gerichtsstand

Erfüllungsort für alle Vertragsverhältnisse, die diesen Geschäftsbedingungen unterliegen, ist der Geschäftssitz des Auftragnehmers. Für Rechtsstreitigkeiten über das Bestehen oder Nichtbestehen eines solchen Rechtsverhältnisses und für Rechtsstreitigkeiten aus solchen Vertragsverhältnissen ist für Klagen des Auftragnehmers nach Wahl des Auftragnehmers der Gerichtsstand des Auftragnehmers oder der allgemeine Gerichtsstand des Auftraggebers, für Klagen gegen den Auftragnehmer der allgemeine Gerichtsstand des Auftragnehmers ausschließlich zuständig. Es gilt österreichisches Recht als vereinbart.